



# HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2025

INA

## Dringlicher Berichts Antrag

### Fraktion der Freien Demokraten

#### Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens – Fragwürdige Datenerhebung durch die Landesregierung

Mit dem am 04.04.2025 verkündeten Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften hat der Hessische Landtag unter anderem die Änderung von § 22 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes beschlossen. Die Landesregierung begründete den Übergang vom Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer hin zum d'Hondtschen Höchstzahlverfahren mit einer angeblichen Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften und einer damit einhergehenden eingeschränkten Funktionsfähigkeit. Obwohl keine empirische Grundlage für diese Bewertung vorgelegt wurde, blieb eine darauf gerichtete Anfrage der Fraktion der Freien Demokraten (Drucksache 21/1351) hinsichtlich der Erhebung entsprechender Daten mit dem Hinweis auf einen unverhältnismäßigen Aufwand unbeantwortet.

Vor dem Hintergrund eines sich nun abzeichnenden verfassungsgerichtlichen Verfahrens hat die Landesregierung nunmehr selbst alle Spitzen der hessischen Kreistage um eine Einschätzung der Auswirkungen dieser vermeintlichen Zersplitterung gebeten. Diese Vorgehensweise wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Konsistenz und Ernsthaftigkeit des gesetzgeberischen Vorgehens auf und lässt Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens aufkommen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Aus welchem Anlass und durch wessen Entscheidung wurde die schriftliche Abfrage bei den Landkreisen initiiert?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Entscheidung zur nachträglichen Datenerhebung getroffen – vor oder nach Bekanntwerden des verfassungsgerichtlichen Verfahrens?
3. Wer war konkret an der Entscheidungsfindung für die nachträgliche Abfrage beteiligt?
4. Welche konkreten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründungspflicht des Gesetzgebers sieht die Landesregierung im Hinblick auf Art. 28 GG (kommunale Selbstverwaltung) und das Demokratieprinzip, und inwiefern erfüllt die nachträgliche Abfrage bei Landkreisen diese Anforderungen?
5. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Inkonsistenz zwischen einer nicht erfolgten datengestützten Gesetzesfolgenabschätzung im Vorfeld und der nun initiierten Erhebung, die als Grundlage für die Klageerwiderung dient?
6. Welche internen Dokumente, Vermerke oder Protokolle existieren zur Entscheidungsfindung bezüglich der Datenerhebung?
7. Nach welchen wissenschaftlichen oder methodischen Standards wurde die Abfrage konzipiert?
8. Wurde externe Expertise (zum Beispiel von Kommunalwissenschaftlern oder Statistikern) bei der Entwicklung der Fragestellungen hinzugezogen?

9. Wie wird die Repräsentativität und Aussagekraft der erhobenen Daten sichergestellt?
10. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Verzerrungen oder suggestive Fragestellungen zu vermeiden?
11. Inwiefern unterscheidet sich der nun betriebene Aufwand zur Datenerhebung qualitativ oder quantitativ von demjenigen, der zuvor von der Landesregierung als unzumutbar abgelehnt wurde?
12. Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung den „unverhältnismäßigen Aufwand“ bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen?
13. Wie begründet sich die unterschiedliche Bewertung des Erhebungsaufwands zwischen der abgelehnten Anfrage der Freien Demokraten und der nun durchgeführten Abfrage?
14. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der offensichtlichen Diskrepanz in der Aufwandsbewertung für künftige parlamentarische Anfragen?
15. Welche konkreten Fragestellungen wurden in der Abfrage an die Landkreise übermittelt?
16. Wie viele Rückmeldungen liegen der Landesregierung bislang vor und bis wann wird mit einer vollständigen Rückmeldung gerechnet?
17. Welchen Zweck verfolgt die Landesregierung mit der Abfrage – ausschließlich die Vorbereitung der Klageerwiderung oder auch eine Evaluation des Gesetzesvollzugs?
18. Warum beschränkt sich die Abfrage ausschließlich auf Landkreise und schließt Gemeindevertretungen sowie Stadtverordnetenversammlungen aus, obwohl die „Zersplitterungsthese“ laut Gesetzesbegründung alle kommunalen Ebenen betrifft?
19. Werden auch Gemeindevertretungen oder Stadtverordnetenversammlungen noch kontaktiert?
20. Falls nein: Warum nicht?
21. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der fehlenden ursprünglichen Datenerhebung die nun nachträgliche Sammlung von Einschätzungen zur Begründung eines Gesetzes, das bereits in Kraft getreten ist?
22. Inwieweit sieht die Landesregierung eine Beeinträchtigung der Neutralität kommunaler Amtswalterinnen und Amtswalter durch deren Einbindung in eine potentiell prozessuale Verteidigungsstrategie des Landes?
23. Wie bewertet die Landesregierung die potentielle Interessenkollision, wenn kommunale Amtsträger zur Verteidigung eines Landesgesetzes beitragen sollen?
24. Inwiefern sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die Einbindung kommunaler Amtsträger in die prozessuale Verteidigungsstrategie des Landes gegen verfassungsgerichtliche Vorlagen deren Neutralitätspflicht gemäß § 60 HGO untergräbt?
25. Mit welcher Methodik wird sichergestellt, dass die eingegangenen Rückmeldungen der Landkreise nicht lediglich subjektive Einschätzungen, sondern belastbare Indikatoren für Funktionsbeeinträchtigungen darstellen?
26. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Unabhängigkeit der kommunalen Stellungnahmen zu gewährleisten?
27. Inwiefern wurden die angefragten Kommunen über den Zweck und die mögliche Verwendung ihrer Antworten informiert?

28. Welche Rückschlüsse zieht die Landesregierung aus der bisherigen Resonanz und den Inhalten der Rückmeldungen für die Bewertung der Zersplitterungsthese?
29. Werden die Ergebnisse der Abfrage vollständig und ungefiltert dem Parlament und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um Transparenz über die empirische Basis ihrer Zersplitterungsthese herzustellen?
30. Wie wird mit abweichenden oder kritischen Stellungnahmen aus den Kommunen verfahren?
31. Plant die Landesregierung weitere Schritte zur empirischen Analyse der Auswirkungen der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens?
32. Plant die Landesregierung eine wissenschaftliche Aufarbeitung und Publikation der Ergebnisse?
33. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung für künftige Gesetzgebungsverfahren aus diesem Vorgehen?
34. Wie soll verhindert werden, dass die nachträgliche Evidenzbeschaffung zum Regelfall wird?
35. Welche Standards will die Landesregierung für die Begründung kommunalrechtlicher Änderungen etablieren?
36. Warum wurde vor der Gesetzesverabschiedung keine vergleichende Evaluation anderer Verfahren (zum Beispiel Saint-Laguë/Schepers) oder die Einführung einer flexiblen Sperrklausel erwogen, obwohl diese in anderen Bundesländern diskutiert werden?
37. Wie reagiert die Landesregierung auf den Vorwurf, dass die Umstellung auf d'Hondt gezielt größere Parteien begünstigt, was im Widerspruch zum Grundsatz der Chancengleichheit kleinerer Wählergruppen (Art. 21 GG) stehen könnte?
38. Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung, falls die nun erhobenen Daten die Zersplitterungsthese widerlegen oder keine signifikanten Funktionsbeeinträchtigungen belegen?
39. Wie bewertet die Landesregierung die langfristigen Auswirkungen des Verfahrenswechsels auf die Repräsentation politischer Minderheiten und die Akzeptanz kommunalpolitischer Entscheidungen in der Bevölkerung?
40. Warum wurde der Gesetzesentwurf nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, obwohl diese in ihren dem Gesetzgebungsverfahren vorausgegangenen Stellungnahmen noch Bedenken zur unzureichenden Evidenzlage äußerten beziehungsweise eine vorherige Datenerhebung für erforderlich hielten?
41. Inwiefern entspricht die nachträgliche Datenerhebung den Standards des Better Regulation-Gebots der EU, das eine ex-ante Folgenabschätzung für wesentliche Gesetzesvorhaben vorschreibt?
42. Liegt der Initiative zur Abfrage bei den Landkreisen ein internes Gutachten des Justizministeriums zugrunde, das verfassungsrechtliche Risiken der Reform identifiziert hat?
43. Falls ja: Warum wurde dieses nicht veröffentlicht?
44. Plant die Landesregierung, im Falle einer verfassungsgerichtlichen Niederlage das ursprüngliche Hare/Niemeyer-Verfahren wieder einzuführen oder prüft sie bereits alternative Sitzzuteilungsmethoden?

**Dr. Stefan Naas**